jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/4/23 93/11/0178

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1996

Index

L94402 Krankenanstalt Spital Kärnten

Norm

KAO Krnt 1992 §53 Abs1;
Landeskrankenanstaltenplan Krnt 1992;
Pflege- und AnstaltsgebührenV Krnt 1990;
Pflege- und AnstaltsgebührenV Krnt 1991;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/11/0179 94/11/0076

Rechtssatz

In den Verordnungen der Kärntner Landesregierung, mit denen gem § 53 Abs 1 Krnt KAO 1992 ua die Pflegegebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, werden seit 1991 für die Landeskrankenhäuser Villach und Wolfsberg die Pflegegebühren jeweils in gleicher Höhe festgesetzt (vgl die Verordnung der Landesregierung vom 19.12.1989, Zl 14-SV-4542/1/1989, mit der die Pflegegebühren und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Landeskrankenanstalten, Heilanstalten und Pflegeanstalten Kärntens festgesetzt und die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und Sondergebühren kundgemacht werden, LGBl 1989/72, und die Verordnung der Landesregierung vom 11.12.1990, Zl 14-SV-4017/5/1990, mit der die Pflegegebühren und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Landeskrankenanstalten, Heilanstalten und Pflegeanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl 1990/98). Da diese Festsetzung nach der genannten Gesetzesstelle unter Bedachtnahnme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße wirtschaftliche Gebarung zu erfolgen hat, spricht dieser Umstand für die annähernde Gleichwertigkeit dieser beiden Landeskrankenanstalten und damit auch für die annähernde Gleichwertigkeit des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in St Veit an der Glan, des Krankenhauses des Deutschen Ordens in Friesach und des Krankenhauses der Elisabethinen in Klagenfurt mit dem Landeskrankenhaus Villach.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993110178.X10

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at